



## Wie läuft die Beantragung der Erlaubnis für eine Veranstaltung im Wald ab? Was gilt es zu beachten?

Wenn Sie Ihre Veranstaltung im Landeswald planen, kontaktieren Sie bitte Sachsenforst schon zu Beginn Ihrer Überlegungen. Außerhalb des Landeswaldes sind die unteren Forstbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten Ihre Ansprechpartner.

Die Waldeigentumsverhältnisse und zuständigen Ansprechpartner in den Forstbezirken und Schutzgebietsverwaltungen von Sachsenforst sowie weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.sbs.sachsen.de/organisierte-veranstaltungen-im-Landeswald-8251.html>



Dort können Sie auch ein Antragsformular für Ihre Veranstaltung herunterladen, in welchem Sie Ihr Anliegen näher beschreiben. So können notwendige Absprachen schon frühzeitig getroffen werden. Das schafft Planungssicherheit auf allen Seiten.

### Herausgeber:

Staatsbetrieb Sachsenforst  
Bonnewitzer Straße 34, 01796 Pirna OT Graupa  
Telefon: + 49 3501 542-0  
E-Mail: [poststelle.sbs@smul.sachsen.de](mailto:poststelle.sbs@smul.sachsen.de)  
[www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de)

Sachsenforst ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft. Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

### Redaktion:

Referat 33 – Neue Geschäftsfelder, Naturdienstleistungen, Erholungsvorsorge

### Gestaltung und Satz:

Initial Werbung und Verlag

### Fotos:

Seite 1: pixabay werdepate  
Seite 2: pixabay PublicDomainImages  
Seite 3: pixabay LoggaWiggler  
Seite 4: pixabay MaBraS  
Seite 5: pixabay aitoff

### Druck:

Addprint AG

### Redaktionsschluss:

31. Januar 2025

### Auflage:

5.000 Exemplare

### Bezug:

[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

### Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.



[www.facebook.com/Sachsenforst](https://www.facebook.com/Sachsenforst)



[www.instagram.com/sachsen\\_\\_forst](https://www.instagram.com/sachsen__forst)

## Veranstaltungen im Wald Rahmenbedingungen und Hinweise



## Was ist das freie Betretensrecht des Waldes?

Jeder darf den Wald zur Erholung betreten. Dieses „freie Betretensrecht des Waldes“ ist in Sachsen gesetzlich verbürgt und gilt in Wäldern aller Eigentumsarten (§ 11 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen). Erlaubt sind auch das Radfahren auf Straßen und Wegen im Wald oder das Ski- und Schlittensfahren. Die Erholung kann dabei ganz individuell, aber auch in Gruppen, z. B. Familien, Schulklassen oder Vereinen erfolgen.

In jedem Fall erfolgt das Betreten des Waldes immer auf eigene Gefahr.

Die Lebensgemeinschaft und Bewirtschaftung des Waldes sollen dabei nicht gestört oder beeinträchtigt werden – natürlich ebenso wenig wie die Erholung anderer Waldbesuchender. Zum Schutz der Waldbesuchenden einerseits sowie des Ökosystems Wald andererseits gibt es einige Einschränkungen. Deshalb sollen folgende Flächen und Einrichtungen nicht betreten werden:

- Waldflächen und Waldwege während der Waldpflege,
- Naturverjüngungen, Forstkulturen, Pflanzgärten,
- Waldarbeiterschutzhütten, Hochsitze und sonstige Einrichtungen für Waldarbeit und Jagd.

Darüber hinaus gilt in vielen besonders geschützten Wäldern wie in Nationalparks oder einigen Naturschutzgebieten ein Wegegebot, welches besagt, dass die Wege zum Schutze der dort lebenden Pflanzen und Tiere nicht verlassen werden dürfen.



## Warum brauche ich dann manchmal doch eine Erlaubnis des Waldbesitzenden?

Alle über das freie Betretensrecht hinausgehenden individuellen oder gemeinschaftlichen Nutzungen im Wald bedürfen zusätzlich zu evtl. notwendigen behördlichen Genehmigungen der Erlaubnis aller davon betroffenen Waldbesitzenden.



Darunter fallen beispielsweise:

- organisierte Veranstaltungen (Sportveranstaltungen, Waldfeste, ...),
- das Anbringen von Beschilderungen jeglicher Art (Wanderwegweiser, Infotafeln, Werbeplakate, ...),
- das Anlegen und die Instandhaltung von Skiloipen,
- das Fahren mit Motorfahrzeugen (auch Mofas und Pedelecs), Fuhrwerken oder Kutschen,
- das Legen von Geocaches,
- das Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen oder
- das Filmen und Fotografieren für gewerbliche Zwecke.

Die Waldbesitzenden müssen bei ihrer Erlaubnis darauf achten, dass die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch die vorgesehene Nutzung nicht beeinträchtigt wird.



Beispiele für Beeinträchtigungen der Waldfunktionen:

- Schutzfunktion: Die geplante Veranstaltung findet in der Setz- und Brutzeit statt.
- Erholungsfunktion: Eventuell notwendige Sperrungen behindern andere Waldbesuchende.
- Nutzfunktion: Die geplante Veranstaltung findet während einer Waldpflegemaßnahme statt.

## Wo liegt die Grenze zwischen freiem Betretensrecht und der Erlaubnispflicht von organisierten Veranstaltungen?

„Organisierte Veranstaltungen“ im Sinne des Waldgesetzes zeichnen sich vor allem durch mindestens eines der folgenden Merkmale aus:

- Es wird ein unbestimmter bzw. unbekannter Personenkreis zur Teilnahme an der Veranstaltung durch öffentliche Bekanntmachung in Zeitungen, Rundfunk, Social Media, auf Plakaten, Ausschreibungen, ... eingeladen.
- Es können mögliche Konflikte durch die Beeinträchtigung von Waldfunktionen entstehen.
- Die Veranstaltung hat einen gewerblichen oder kommerziellen Charakter.
- Es werden Start-, Teilnahme- oder Zuschauerentgelte erhoben.
- Für die Veranstaltung werden Fördermittel beantragt oder konkrete Werbeleistungen (Sponsoring) vereinbart.